



GRB 2023-280 0.0.3 Ausarbeitung allgemeine Erlasse und Verträge

CMI 2022-442 Gebührenarif; Totalrevision 2023; Erlass

Sachverhalt

Der Gebührenarif zur Gebührenverordnung (SR 600.11) wurde letztmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 revidiert und angepasst. Dieser entspricht nicht mehr den aktuellen Umständen und muss revidiert werden.

Der Entwurf der Totalrevision des Gebührenarifes wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2023 an einer ersten Lesung besprochen und angepasst. In der Synoptischen Darstellung sind die Änderungen des Gebührenarifes aufgeführt.

Erwägungen

Gemäss Artikel 5 der Gebührenverordnung legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührenarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Alle Reglemente und Verordnungen der politischen Gemeinde Niederweningen sollen vom Gemeinderat periodisch überprüft werden. Zudem bestehen aktuelle diverse vom Gemeinderat festgesetzte Gebühren, welche nachgetragen werden sollten.

Der Gebührenarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen wurde besprochen und gemäss der synoptischen Darstellung geändert.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Dem Erlass der Totalrevision des vorliegenden Gebührenarifes zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (Gebührenarif) wird zugestimmt.
2. Der totalrevidierte Gebührenarif wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeindepräsident und der Vorsteher Gesellschaft und Kultur werden beauftragt, die Vereine anlässlich der Vereinssitzung am 10. Januar 2024 über die Änderungen im Bereich Polizeiweisen zu informieren.
4. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der amtlichen Publikation und der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde über die Inkraftsetzung beauftragt. Weiter ist das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an (Beilage Gebührenarif):
 - Amtliches Publikationsorgan (Homepage + Schaukasten)
 - Mark Staub, Gemeindepräsident
 - Simon Knecht, Gemeindeschreiber

- Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
- Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 1. November 2023